

§ 9: Wiederholung von Prüfungen. Nichterscheinen zu den Prüfungen und Zurücktritt von ihnen

(1) Jede Teilprüfung kann einmal, und zwar an der gleichen Hochschule, frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung gilt die Note der zweiten Prüfung.

(2) Zu einer zweiten Wiederholung ist die Genehmigung des Rektorates erforderlich.

(3) Erscheint ein Bewerber nicht zu einer Teilprüfung oder tritt er während derselben zurück, so gilt die Teilprüfung als nicht bestanden, sofern er nicht alsbald Gründe geltend macht und glaubhaft nachweist, die vom Prüfungsausschuß als ausreichend anerkannt werden.

§ 10: Gebühren

(1) Die Gebühren sind zugleich mit der Meldung zur Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung) zu entrichten.

Sie betragen:

a) für die Diplom-Vorprüfung	50.— DM
für die Wiederholungsprüfung in anorganischer, physikalischer und organischer Chemie sowie in Experimentalphysik je	10.— DM
in Maschinenkunde, Mineralogie oder Botanik oder Mathematik je	7.50 DM
b) für die Diplom-Hauptprüfung	80.— DM
für die Wiederholung	40.— DM

(2) Die Gebühr ist verfallen, wenn der Bewerber ohne ausreichenden Grund zu der Prüfung nicht erscheint oder von der Prüfung zurücktritt.

II. Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung

§ 11: Prüfungsfächer

Prüfungsfächer der Vorprüfung sind:

Anorganische Chemie einschließlich analytische Chemie

Grundzüge der physikalischen Chemie

Grundzüge der organischen Chemie

Experimentalphysik

Maschinenkunde

Mineralogie (insbesondere Kristallographie) oder Botanik oder Mathematik.

§ 12: Zulassung zur Vorprüfung

(1) Die Teilprüfungen in Experimentalphysik, Maschinenkunde und Mineralogie bzw. Botanik können frühestens nach einem ordentlichen Fachstudium von zwei Semestern, die in den chemischen Fächern frühestens nach vier Semestern, davon die beiden letzten an der Technischen Hochschule Stuttgart, abgelegt werden.

(2) Für die Zulassung zur Vorprüfung wird verlangt:

- Anorganische Chemie: der erfolgreiche Besuch eines Praktikums, Anfertigung der vorgeschriebenen qualitativen und quantitativen Analysen, sowie der anorganischen Präparate.